

JUGENDORDNUNG

des Sportvereins SV Eintracht Rodde 1968 e.V.

§ 1 Namen und Mitgliedschaft

1. Die Sportjugend im SV Eintracht Rodde 1968 e.V (im weiteren Verlauf Sportjugend Rodde) ist die Jugendorganisation des SV Eintracht Rodde 1968 e. V.. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche des Sportvereins unter 27 Jahren. Sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendorganisation vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.
2. Sie will durch ihre Tätigkeit im Sportverein helfen, dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung zu entsprechen.
3. Sie ist überparteilich. Sie ist in jugendpolitischen Fragen im Rahmen der Satzung des Sportvereins mit allen Verbänden und Institutionen zur Zusammenarbeit bereit.
4. Sie unterbreitet mit ihren Möglichkeiten ein vielfältiges Angebot an sportlicher Jugendarbeit, vor allem in zeit- und jugendgemäßen Formen. Dabei verfolgt sie das Ziel, den Sport als eine lebensbegleitende Freizeitbeschäftigung begreifen zu lassen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
5. Sie fördert das Ehrenamt.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

1. die Jugendvollversammlung
2. der Vorstand

§ 4 Stellung und Aufgaben

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Rodde.
2. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren des gesamten Sportvereins zusammen
3. Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen und Anträgen
 - b) Bericht über den Entwicklungsstand in der Jugendarbeit
 - c) Beschlussfassung über Änderungen zur Jugendordnung
 - d) Wahl des Vorstandes Sportjugend Rodde
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
 - g) Verabschiedung eines Haushaltsplanes

4. Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
5. Die Jugendvollversammlung ist unabhängig der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Jugendorganisation setzt sich zusammen aus :
 - Dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter)
 - dem Juniorenfußballobmann/der Juniorenfußballobfrau
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder
 - dem Geschäftsführer
 - 2 Jugendvertreter, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.Der Vorstand/die Jugendvollversammlung kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer benennen. Diese sind auf der Jugendvollversammlung zu bestätigen.
2. Der Vorstand wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Ämter einrichten.
4. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Sportvereins, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 6 Vertretung

1. Die Sportjugend des Sportvereins wird durch seinen Vorsitzenden (Jugendleiter) oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Beauftragten (Juniorenfußballobmann/-obfrau) in allen Fragen vertreten.
2. Gemäß § 10 der Satzung des Sportvereins gehört der Vorsitzende der Sportjugend des Sportvereins (Jugendleiter) dem Vorstand des Sportvereins an. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird ein Vertreter entsandt.

§ 7 Gültigkeit

1. Die Jugendordnung ist für alle Mitglieder verbindlich und tritt mit Wirkung vom 19.09.2017 in Kraft.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden, sofern in der Tagesordnung darauf hingewiesen wird. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Ehrenkodex

Die Sportjugend des SV Eintracht Rodde verpflichtet sich, den Ehrenkodex des Landessportbundes des Landes NRW einzuhalten. Insbesondere sind die Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Im Verein gibt es keinen Raum für Übergriffe in Form von Erniedrigung und sexualisierter Gewalt gegenüber Kinder und Jugendlichen.

Alle Mitarbeiter des SV Eintracht Rodde 1968 e.V., die mit Kinder und Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen, verpflichten sich:

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/ Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung des Sportvereins SV Eintracht Rodde 1968 e.V. am 19.09.2017.